



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 27 vom 12.12.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe (Haushaltsjahr 2014)	2
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schmidgaden (Verbandssatzung)	3
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 24. November 2014	5
Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. Deglmann Windpark Management GmbH auf Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flurnummern 640, 557, 589, 731 und 683 der Gemarkung Pamsendorf, Stadt Pfreimd („WP Pamsendorf“)	6
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	7

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe (Haushaltsjahr 2014)

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 09.08.2011, des Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß, Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 185.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 281.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 260.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 01.12.2014, Az. 2.1-941 die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung 2014 festgelegte Kreditaufnahme erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schmidgaden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, den 02.12.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Brudersdorfer Gruppe

Schärtl

Zweckverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schmidgaden (Verbandssatzung)

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 20 KommZG, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.10.2014 folgende Verbandssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, i.V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht wird:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Schmidgaden“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Die Schulverbandsversammlung setzt sich abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG folgendermaßen zusammen:

- a) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden.
- b) Gemeinden, aus denen mehr als 20 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden bis einschließlich 40 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jede weitere angefangene 20 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- c) Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(2) Für jeden Verbandsrat, der nicht Kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund der Zweckvereinbarung vom 07.12.1998 von der Mitgliedsgemeinde Schmidgaden geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen

Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung des Schulverbandes.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung.

§ 5

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird analog Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll). Stichtag für die Berechnung der Schulverbandsumlage ist die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand am 01. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schmidgaden (Verbandssatzung) vom 07.02.2003 außer Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 24.11.2014, Az. 2.1-028 die Verbandssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Verbandssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, während der Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 25.11.2014
Schulverband Schmidgaden
D e i c h l
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 24. November 2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath

§ 1 Satzungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

2. § 9a Grundgebühr wird eingefügt:

§ 9a - Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	55,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	85,00 €/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss	
bis 4 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	55,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	85,00 €/Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 24. November 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen-Kemnath
Bauer
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Deglmann Windpark Management GmbH auf Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flurnummern 640, 557, 589,
731 und 683 der Gemarkung Pamsendorf, Stadt Pfreimd („WP Pamsendorf“)**

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 14.11.2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1. Der Deglmann Windpark Management GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden, unter der Nummer 4 genannten Antragsunterlagen und den unter Nummer 6 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf WKA, Typ Nordex N117/2400, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 640, 557, 589, 731 und 683 der Gemarkung Pamsendorf, Stadt Pfreimd erteilt.
2. Diese Genehmigung schließt auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 55, 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein. Die luftrechtliche Zustimmung nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern unter Auflagen erteilt.
3. Hinsichtlich der erforderlichen Abstandsflächen von 203,5m zu den folgenden Grundstücken wird eine Abweichung nach Art.63 Abs.1 BayBO auf 81,4m zugelassen:
WKA 1: 602, 611 - 614, 614/1, 622, 628 - 636, 638, 639, 641- 643, 658, 658/1, 658/2, Gemarkung Pamsendorf
WKA 1 und 2: 623 Gemarkung Pamsendorf
WKA 2: 531, 534, 535, 541 – 552, 554, 556, 558, 559, 562, 563, 569, 616 - 621, 624, 625, 627 Gemarkung Pamsendorf
WKA 2 und 3: 553, 555, 599 Gemarkung Pamsendorf
WKA 3: 574 - 577, 579, 580, 582, 588, 590 - 593, 596 - 598, 600, 601, 737, 745, 746, 748, 749, 753, 754, 755, 759 Gemarkung Pamsendorf
WKA 3 und 4: 740, 743, 744, 756, Gemarkung Pamsendorf
WKA 4: 673/1, 674 - 677, 730, 732 - 736, 741, 757, 758, Gemarkung Pamsendorf
WKA 4 und 5: 689 – 692 Gemarkung Pamsendorf
WKA 5: 681, 682, 686, 688, 694 - 700, 702 - 706, 708 - 715 Gemarkung Pamsendorf und 1341, 1343, 2102, 2107 – 2116, Gemarkung Guteneck
Die Abstandsflächenübernahmeerklärungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Planunterlagen...
5. Anlagenkenndaten...
6. Nebenbestimmungen...(der Bescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen z.B. zum Lärmschutz, zur Arbeitssicherheit, zum Naturschutz, etc.)
7. Allgemeine Hinweise...
8. Kosten...

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 12.12.2014 bis einschließlich dem 29.12.2014 während der Amtsstunden im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 120, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Schwandorf, 11.12.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, 92421 Schwandorf, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3406822233** wurde am 28.08.2014 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeben und das Aufgeben im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichnete Urkunde **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 08.12.2014
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorsitzender des Vorstandes Mitglied des Vorstandes